

Präambel

Diese Spindordnung ist dazu gedacht, die Vergabe der Spinde in den Räumen 1010, 1020, 1030, 1040, 1390, 1400, 1420 und 1430 im Geschoss U0 des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (K20) der Medizinischen Hochschule Hannover (im Folgenden: MHH) zwischen dem Fachgruppenrat der Fachgruppe Zahnmedizin (im Folgenden: FGR) und dem Antragsteller (im Folgenden Nutzer genannt) zu regeln. Ausgenommen sind von Mitarbeitern des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde belegte Spinde gemäß der Regelung der Studienkommissionssitzung vom 02.07.2013.

§1 Voraussetzungen

Zur Spindnutzung berechtigt sind alle eingeschriebenen Studenten der Studienfachrichtung Zahnmedizin an der MHH und Mitarbeiter/innen der Zahnklinik. Voraussetzung für die Nutzung der Spinde ist die Registrierung beim FGR.

§2 Vergabe und Registrierung

Die Spindvergabe übernimmt der FGR. Zur Vergabe der Spinde bietet der FGR zu Beginn jedes Semesters die Möglichkeit, seine Spinde anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über einen digitalen Antrag, welcher auf der Homepage der Fachgruppe bereitgestellt wird. Dieser muss korrekt ausgefüllt werden und im vorgeschriebenen Zeitraum abgesendet werden. Nach Stellen des Antrags erhält der Antragsteller eine Bestätigung über die zugeteilten Spindnummern per Mail. Außerdem bietet die Fachgruppe für alle Erststudierende in der Zahnklinik einen zeitlichen Rahmen, in dem über einen digitalen Antrag die erstmalige Spindnutzung registriert werden muss. Die zeitliche Begrenzung der Registrierungswoche und Anmeldewoche wird durch den FGR rechtzeitig veröffentlicht.

§3 Nutzung

Die Nutzung der Spinde umfasst die Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und Arbeitsmaterialien und -kleidung. Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln über einen Zeitraum von mehr als einem Tag ist untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich, den Spind nicht zu verunreinigen. Der Spind ist sorgfältig zu behandeln und stets abgeschlossen zu halten. Schäden am Spind sind dem FGR unverzüglich zu melden.

§4 Spindbegrenzung

Jedem Studierenden der Fachsemester 7 bis 11 dürfen zwei Spinde zugeteilt werden. Jedem Studierenden der Fachsemester 5 und 6 darf ein Spind zugeteilt werden. Jedem Studierenden der Fachsemester 1 oder 4 darf ein Spind in Raum 1040 zugeteilt werden.

§5 Zuteilungsreihenfolge

Die Vergabe freier Spinde erfolgt nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Registrierung. Nicht berücksichtigte Antragsteller werden auf einer Warteliste registriert.

§6 Haftung

Jeder Nutzer ist selbst für den Inhalt seines Spinds verantwortlich. Aus dem Nutzungsrecht kann kein rechtlicher Anspruch gegenüber dem FGR abgeleitet werden. Darüber hinaus haftet der Spindnutzer für

den Inhalt und die Sauberkeit des Spinds.

Die Nutzung der Spinde geschieht auf eigene Gefahr.

Der FGR haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der Spinde entstehen. Er haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen oder Schäden, die dem Nutzer durch Dritte entstehen.

§7 Gebühren

Für die Nutzung der Spinde muss eine Gebühr in Höhe von 10 Euro beim FGR bezahlt werden (ausgenommen Mitarbeiter/innen). Diese Gebühr dient als Sicherheit für die Verpflichtungen des Nutzers, die sich aus diesem Vertrag ergeben. Alle Einnahmen aus der Spindvergabe fließen in die ordentliche Tätigkeit des FGR.

§8 Nutzungsdauer, Verlängerung und Kündigung

Der Nutzungszeitraum beginnt mit der Registrierung gemäß §2 und endet mit dem letzten Tag des Registrierungszeitraums des folgenden Semesters. Verlängert der Nutzer seinen Nutzungszeitraum nicht, so ist er verpflichtet, seinen Spind bis zum Ablauf des Nutzungszeitraums vollständig zu räumen und zu reinigen. Der FGR hat mit diesem Paragraph auf die Rückmeldefrist hingewiesen und dem Nutzer ist bewusst, dass er sich selbstständig rückmelden muss.

Die Nutzungsdauer kann bis zu ihrem Ablauf mit dem wiederholten Ausfüllen des Nutzungsvertrags im Rahmen der Registrierung verlängert werden.

Der FGR behält sich das Recht vor, den Spind nach Ablauf des Nutzungszeitraums – ggf. auf Kosten des Nutzers – zu öffnen, zu räumen und zu reinigen. Der FGR ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt der Spinde nach der Zwangsräumung aufzubewahren.

Der Nutzer hat das Recht, die Nutzung jederzeit fristlos zu kündigen. Ebenso behält sich der FGR das Recht vor, das Nutzungsrecht bei Verstößen gegen §§ 1 und 3 fristlos zu kündigen. Mit Kündigung endet der Nutzungszeitraum. Die Pflicht des Nutzers, seinen Spind vollständig zu räumen und zu reinigen, bleibt davon unangetastet.

§9 Daten des Nutzers

Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Der FGR ist nicht befugt, Daten, aus denen Rückschlüsse auf die Person des Nutzers möglich sind, an unbefugte Dritte weiterzugeben.

Der Nutzer versichert, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind und verpflichtet sich gleichzeitig, den FGR über etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich zu informieren.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte einer der obigen Paragraphen ungültig werden, behalten die anderen dennoch ihre Gültigkeit.

Spindordnung der Fachgruppe Zahnmedizin Hannover vom 11.11.2020